

## Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.403.973 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.126.341 EUR
mit einem Saldo von	277.633 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	96.350 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.000 EUR
mit einem Saldo von	46.350 EUR

ausgeglichen mit einem Überschuss von	323.983 EUR,
---------------------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.669.862 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.658.522 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.891.800 EUR
mit einem Saldo von	-8.233.278 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	283.575 EUR
mit einem Saldo von	-283.575 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-6.846.991 EUR
---	----------------

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 370 v.H. |

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

- (1) Unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 HGO liegen vor, wenn die Auszahlung nicht mehr als 100.000 € oder 2% der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 100 HGO im Einzelfall über
  - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 20% des Haushaltsansatzes
  - b) außerplanmäßige Aufwendungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 0,25% der im Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

- c) außerplanmäßige Auszahlungen,  
wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 1 % der im Haushaltsjahr ver-  
anschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs-  
maßnahmen

betragen.

Hünfeld, den 25.02.2016

**Der Magistrat der Stadt Hünfeld**

(Siegel)

.....  
Stefan Schwenk, Bürgermeister